

KONTAKT

Bei folgenden Adressen
kannst Du Dich weiter informieren:

Anwaltschaft des Kindes e.V.
Dommelstr. 20, 48161 Münster
Tel.: 0 25 34 - 97 26 97

www.anwaltschaft-des-kindes.de
e-mail: vorstand@anwaltschaft-des-kindes.de

„Kinder haben Rechte“ e.V.

Hüfferstr. 27, 48145 Münster
Tel.: 02 51- 8 36 58 16

www.kinderrechte.de/muenster
e-mail: kinder-haben-rechte@muenster.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

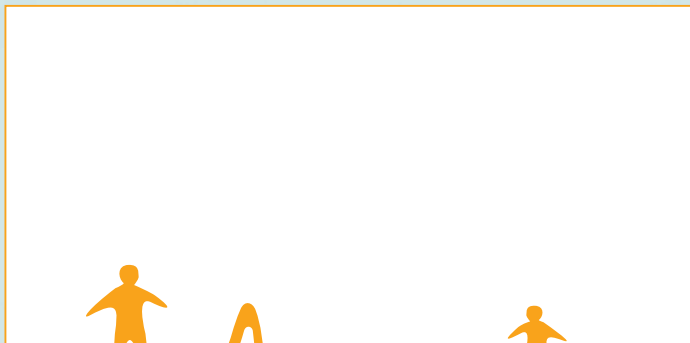
Beratungsstelle

Wolbecker Str. 27/29, 48155 Münster

Tel.: 02 51 - 47 18 0

www.kinderschutzbund-muenster.de
e-mail: info@kinderschutzbund-muenster.de

Dieser Folder wurde Dir überreicht von:



anwaltschaft des Kindes e.V.



anwaltschaft des Kindes e.V.

CHAOS KRISE FAMILIENGERICHT

Sicher kennst du Kinder....

- deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind,
- die bei Mutter oder Vater leben und mit dem anderen Elternteil Besuche vereinbart haben,
- die nicht bei ihren Eltern leben, sondern in einer „Pflegefamilie“ oder in einer Wohngruppe,
vielleicht bist du sogar selbst betroffen ...

VERTRAULICH

Gibt der Verfahrenspfleger alles weiter, was er erfährt?

Ein Verfahrenspfleger muss nicht alles weitergeben, was du ihm erzählst. Er sollte zu deinem Wohle aber nicht schweigen, wenn dir Unrecht oder Schaden zugefügt wird. Er sollte aber auf jeden Fall genau mit dir besprechen, was er anderen Personen mitteilt.

Nach welchem Gesetz bestellt der Familiengerichter einen Verfahrenspfleger?

Ein Verfahrenspfleger kann entweder nach § 50 FGG oder nach § 70b FGG für ein Kind oder einen Jugendlichen eingesetzt werden. Es kommt darauf an, aus welchen Gründen er bestellt wird.

Der „Anwalt des Kindes“ setzt sich für Dich ein!

CHAOS KRISE FAMILIENGERICHT

EIN „ANWALT DES KINDES“ > EINE CHANCE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Wer kümmert sich um was?

In den meisten Fällen einigen sich Familien, was das beste für ihre Kinder in einer solchen Situation ist. Manchmal bekommen sie Hilfe vom Jugendamt. Wenn keine Einigung gefunden werden kann, wird das Familiengericht eingeschaltet.

DER FAMILIENRICHTER

Der Familienrichter hört sich die Meinung aller Beteiligten an und fällt dann eine Entscheidung zum Wohle des betroffenen Kindes.

Kindern oder Jugendlichen, die von einem solchen Gerichtsverfahren betroffen sind, kann der Familienrichter einen „Anwalt des Kindes“ an die Seite stellen. Er wird Verfahrenspfleger genannt.

DER VERFAHRENSPFLEGER

- vertritt deine Wünsche, Erwartungen, Ängste und Sorgen im Gericht,
- achtet darauf, dass sie berücksichtigt werden,
- informiert dich über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens,
- spricht mit deinen Eltern oder anderen Personen wie Lehrern, Erziehern, wenn er es für wichtig hält.
- kann dich begleiten, wenn der Richter gerne selbst mit dir sprechen möchte. Das nennt man „Anhörung“.

Um deine Meinung, deine Wünsche und Interessen zu kennen und zu verstehen, trifft sich der Verfahrenspfleger mit dir.

Das kann da sein, wo du lebst, in seinem Büro, in anderen Räumen oder auch draußen z.B. auf dem Spielplatz.

FAQ-HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wie oft finden die Gespräche statt?

Der Verfahrenspfleger kann dich mehrmals treffen, um deine Wünsche, Sorgen und Interessen genau zu verstehen und um dich über alles Wichtige zu informieren.

Muss ein Kind oder Jugendlicher mit seinem Verfahrenspfleger sprechen?

Du kannst nicht dazu gezwungen werden, dem Verfahrenspfleger deine Meinung und deine Vorstellungen mitzuteilen. Es ist aber eine Chance für dich, dass sich jemand im Gerichtsverfahren nur für deine Interessen einsetzt.

